

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/08 BH

L 7 AL 279/05 (Hessisches LSG)
S 15 AL 2090/00 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung und Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).
- 2 Die Klägerin stand langjährig im Leistungsbezug der Beklagten, zuletzt mit Anspruch auf Alhi. Nachdem es bereits im Jahre 1998 wegen Nebenbeschäftigungen zur Aufhebung und Rückforderung von Alhi gekommen war, hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi für die Zeit vom 4. Januar bis 31. Juli 1999 wegen der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden im Januar, März, Mai und Juli 1999 auf und forderte die Klägerin zur Rückzahlung der Alhi und Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf (Bescheide vom 25. August 1999 und 11. Oktober 1999, Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2000). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 22. August 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 6. Juni 2008). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, Grundlage der Rücknahmeentscheidung sei § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Klägerin sei im streitigen Zeitraum nicht arbeitslos gewesen, weil sie die Grenze der Beschäftigungslosigkeit von wöchentlich weniger als 15 Stunden überschritten habe und im Anschluss an ihre Beschäftigung ab dem 4. Januar 1999 die Wirkung ihrer Arbeitslosmeldung erloschen sei. Die Bewilligung beruhe angesichts langjährigen Vorbezugs, des im Jahre 1997 ausgehändigten Merkblatts und der schon im Vorjahr unterlassenen Anzeige von Nebentätigkeiten auf grober Fahrlässigkeit der Klägerin.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beabsichtigt die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde. Zu diesem Zweck hat sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Klägerin steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts stellen sich keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus



aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Abgesehen davon, dass es sich bei der Leistung der Alhi um ausgelaufenes Recht handelt, welches damit keine grundsätzliche Bedeutung mehr aufwirft (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19), ergibt sich auch bei den sonst aufgeworfenen Fragen zur Beschäftigungslosigkeit (§ 118 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III> idF des 1. SGB III-Änderungsgesetzes), zum Erlöschen der Wirkung der Arbeitslosmeldung mit Arbeitsaufnahme (§ 122 Abs 2 Nr 2 SGB III idF bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) sowie zur Rechtsgrundlage der Aufhebung und der dort vorausgesetzten groben Fahrlässigkeit kein weitergehender Klärungsbedarf.

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) lässt die Entscheidung der Vorinstanz nicht erkennen.
- 7 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Entscheidung der Vorinstanz konnte insbesondere ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatteerin ergehen.
- 8 Der Antrag auf PKH war deshalb abzulehnen.

